

Leitfaden Schülerbetriebspraktikum

Jugendarbeitsschutz

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einsichten in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln.

Dabei ist selbstverständlich der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine wichtige Voraussetzung.

Darüber soll dieser Leitfaden alle Beteiligten informieren.

Zu diesem Leitfaden gibt es spezielle Regelungen für verschiedene Betriebsarten - siehe Rückseite.

- Tipp.



Staatliches Amt
für Arbeitsschutz
Köln



Folgende spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind bisher erschienen:

1. Bau
2. Chemiebetriebe
3. Betriebe, die mit Gefahrstoffen umgehen
4. Elektrowerkstätten
5. Fleischverarbeitende Betriebe und gewerbliche Küchen
6. Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbau
7. Metallverarbeitende Betriebe
8. Schreinereien
9. Umgang mit Pferden
10. Wäschereien

Zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für die kreisfreien Städte **Köln, Bonn** und **Leverkusen** sowie für den **Erftkreis**, den **Rheinisch-Bergischen Kreis**, den **Oberbergischen Kreis** und den **Rhein-Sieg-Kreis** das

Staatliche Amt für Arbeitsschutz Köln
Schanzenstraße 38
51063 Köln
Telefon: 02 21 / 9 62 77 - 0

Merkblatt

zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und in der gymnasialen Oberstufe (ab 11. Klasse)

1.

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

2.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Im wesentlichen ist folgendes zu beachten:

2.1

Art der Tätigkeit:

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

2.2

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
7 Stunden (Jugendliche: 8 Stunden).

2.3

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:

(montags bis einschließlich sonntags)
35 Stunden (Jugendliche 40 Stunden).

Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z. B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Schulpausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

2.4

Ruhepausen:

Ruhepausen müssen im voraus feststehen;

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden,
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

2.5

Zulässige Schichtzeit:

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
10 Stunden.

Ausnahmen: Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden.

2.6

Tägliche Freizeit:

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

2.7

Nachtruhe:

20.00 – 6.00 Uhr.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

2.8

Beschäftigungsdauer pro Woche:

5 Tage.

2.9

Samstagsruhe:

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

2.10

Sonntagsruhe:

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.

Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

2.11

Feiertagsruhe:

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen wie unter 2.10.

2.12

Verbotene Arbeiten:

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG (Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können) ausgesetzt sind.

Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

2.13

Eingeschränkte Arbeiten:

Mit folgenden Arbeiten dürfen Schülerinnen und Schüler beschäftigt werden, soweit

- sie zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind;
- der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist;
- der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes) unterschritten wird und
- in Betrieben, für die ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist:

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen);

Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird;

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterung, Strahlen, Gefahrstoffen i. S. des Chemikaliengesetzes oder von biologischen Arbeitsstoffen i. S. der Richtlinie 90/679 EWG ausgesetzt sind.

Gefahrstoffe sind Stoffe, die u. a. folgende Eigenschaften besitzen:

- explosionsgefährlich
- hochentzündlich
- gesundheitsschädlich
- ätzend

- reizend
- sehr giftig
- giftig
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- erbgutverändernd

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

2.14

Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.

2.15

Unterweisung:

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

2.16

Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

2.17

Persönliche Schutzausrüstung:

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

2.18

Datenschutz:

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Spezielle Regelungen

zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in **Krankenhäusern, medizinischen Laboratorien, Arztpraxen und Apotheken, Kindergärten und Kinderheimen, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Behinderte:**

1.

Verbotene Arbeiten

insbesondere:

1.1

Arbeiten in **Infektions-, Intensiv- und Dialyseabteilungen.**

1.2

Tätigkeiten auf der **unsauberen Seite von Desinfektions- und Sterilisationsabteilungen.**

1.3

Umgang bzw. Kontakt mit **Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen sowie benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten.**

1.4

Assistenz am **Behandlungsstuhl** in Zahnarztpraxen.

1.5

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit Patienten in Berührung kommen, bei denen durch die **Krankengeschichte eine infektiöse Erkrankung anzunehmen** ist (z. B. Hepatitis, Lungentuberkulose).

1.6

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer **Fachkraft** eingesetzt werden.

1.7

Einsatz bei der **Behandlung von infektiösen Kinderkrankheiten**, sofern kein ausreichender Impfschutz oder Antikörperbildung gegen Kinder-

krankheiten, z. B. gegen Poliomyelitis, Röteln (bei Schülerinnen), Mumps (bei Schülern), vorliegt.

Eine Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz oder Antikörperbildung ist dem Arbeitgeber vor Aufnahme des Praktikums vorzulegen.

1.8

Einsatz in **Kindergärten und Kinderheimen**, sofern kein ausreichender und durch Bescheinigung nachgewiesener Impfschutz gegen Kinderkrankheiten vorliegt (s. Ziff. 1.7).

2.

Zulässige Arbeiten

2.1

Tätigkeiten auf Krankenhausstationen, wo kein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist (z. B. Allgemeinstationen aller Fachrichtungen, Wöchnerinnenstationen).

2.2

Einsatz in Arztpraxen im Bereich des Empfangs und mit den o. a. Einschränkungen auch in Behandlungsräumen.

3.

Sonstiges

3.1

Vor Aufnahme des Praktikums ist eine Unterweisung durch die Fachaufsicht erforderlich.

3.2

Während des Praktikums in Behandlungsräumen, Laboratorien u. ä. Räumen müssen Schülerinnen und Schüler unter Fachaufsicht stehen.